



7. April 2014

## FG Nürnberg: Steuerneutrale Kapitalrückzahlung auch aus Drittländern (Revision anhängig)

[http://www.bepartners.pro/documents/2013-06-12\\_UrteilFGNuernberg\\_5K1552-11.pdf](http://www.bepartners.pro/documents/2013-06-12_UrteilFGNuernberg_5K1552-11.pdf)

Rückzahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto sind beim Anteilseigner steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 27 KStG beachtet werden. Dieser enthält allerdings keine Regelungen für Drittstaatengesellschaften. Das FG Nürnberg hat entschieden: Rückzahlungen durch Drittstaatengesellschaften können trotzdem steuerfrei vereinnahmt werden, wenn das jeweilige nationale Recht die Zahlungen als aus der Kapitalrücklage stammend anerkennt.

Seit der Umstellung vom Anrechnungsverfahren auf das Teileinkünfteverfahren im Körperschaftssteuersystem sind inländische Kapitalgesellschaften durch § 27 KStG verpflichtet, ein besonderes steuerliches Einlagenkonto zu führen. Auf diesem Konto sind die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zu erfassen. Auszahlungen aus diesem besonderen steuerlichen Einlagenkonto können bei Anteilseignern steuerneutral vereinnahmt werden. Rückzahlungen aus dem Nennkapital der auszahlenden Kapitalgesellschaft sind dagegen stets als ergebnisabhängige Entnahme und damit als Vermögensverteilung zu behandeln, die auf Ebene des Anteilseigners in seiner Bilanz vom Buchwert der Beteiligung abzusetzen sind. Obwohl beide Zahlungen – aus dem Nennkapital und aus der Kapitalrücklage – Rückzahlungen von Gesellschaftskapital darstellen und damit handelsrechtlich beim Anteilseigner ergebnisneutrale Minderungen des Beteiligungsbuchwertes sind, unterscheidet das Steuerrecht und fordert für Rückzahlungen aus der Kapitalrücklage den

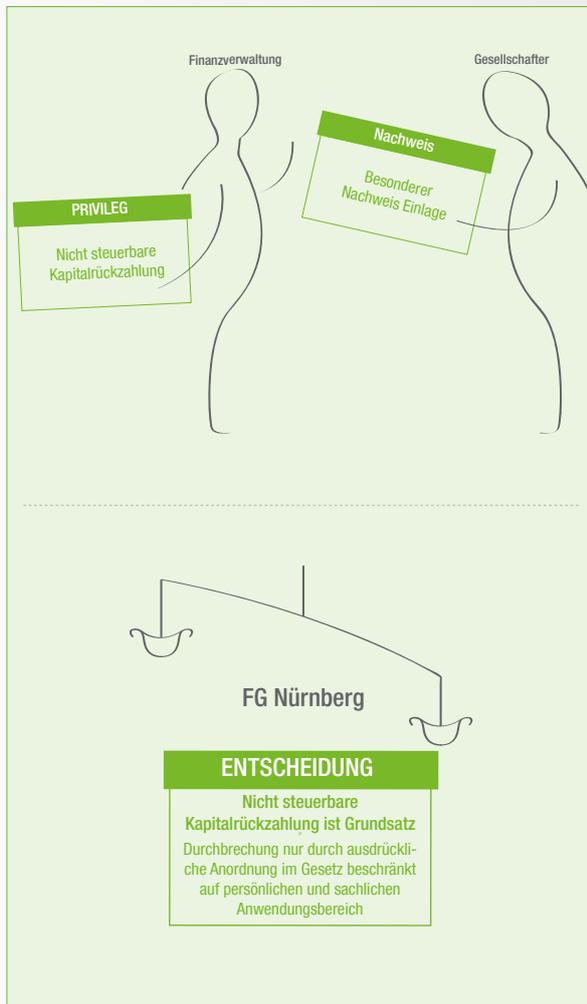
Aktiva	Passiva
A. Vermögen	B. Eigenkapital
	I. Gezeichnetes Kapital/ Share Capital II. Kapitalrücklage/ Additional Paid-In Capital  III. Gewinnrücklage IV. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag V. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
	C. Schulden

besonderen Nachweis durch ein steuerliches Einlagekonto. Während also handelsrechtlich eine Ausschüttung von Rücklagen nur zum Ausweis eines Beteiligungsertrags führt, wenn bisher thesaurierte Gewinne in die Verfügungsgewalt des Gesellschafters gelangen, kann aufgrund der besonderen steuerrechtlichen Regelung auch eine Auszahlung aus der Kapitalrücklage wie Beteiligungsertrag behandelt werden.

Dies gilt steuerrechtlich für Beteiligungen im Privatvermögen genauso wie für Beteiligungen im Betriebsvermögen. Denn auch für Einkünfte aus Kapitalvermögen lässt § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG eine steuerneutrale Erfassung von Zahlungen aus der Kapitalrücklage nur unter den Voraussetzungen des § 27 KStG zu.

### Zahlung aus Kapitalrücklage nach § 27 KStG

Inland	EU	Drittland
<ul style="list-style-type: none"> <li>Auszahlende Kapitalgesellschaft ist verpflichtet steuerliches Einlagenkonto zu führen</li> <li>Bestand wird durch Bescheid gesondert festgestellt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auszahlende Kapitalgesellschaft kann Antrag auf gesonderte Feststellung des Betrags der Einlagenrückgewähr stellen</li> <li>Frist für Antrag; Spätestens im der Auszahlung folgenden Kalenderjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht geregelt</li> </ul>



Bei der Anwendung des § 27 KStG ist danach zu unterscheiden, ob der Anteilseigner eine Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft, an einer in der EU belegenen Kapitalgesellschaft oder an einer außerhalb der EU belegenen Kapitalgesellschaft (Drittland) hält.

Voraussetzung für den steuerneutralen Empfang einer Rückzahlung aus der Kapitalrücklage ist für inländische Kapital-

gesellschaften die gesonderte Feststellung des besonders zu führenden steuerlichen Einlagekontos. EU-Kapitalgesellschaften können auf Antrag feststellen lassen, dass die Zahlung eine Einlagenrückgewähr darstellt. Ohne Antrag gelten die Zahlungen stets als steuerpflichtige Dividende. Für Drittlandsfälle enthält § 27 KStG keine Regelung.

Die Finanzverwaltung sieht die Vereinnahmung einer Auszahlung aus der Kapitalrücklage als im Regelfall steuerpflichtigen Beteiligungsertrag an, für den nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 27 KStG abweichend eine steuerneutrale Einlagenrückgewähr angenommen werden kann. Da § 27 KStG Drittlandsfälle nicht regelt, seien Zahlungen aus der Kapitalrücklage ohne Ausnahme als steuerlicher Beteiligungsertrag zu erfassen.

Dagegen hat sich nun das Finanzgericht Nürnberg ausgesprochen: „Danach sind über den Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG hinaus auch Kapitalrückzahlungen außerhalb der Herabsetzung von Nennkapital bei ausländischen Kapitalgesellschaften nicht als einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge zu behandeln, wenn unter Berücksichtigung des maßgeblichen ausländischen Handels- und Gesellschaftsrechts von einer Rückzahlung aus einer Kapitalrücklage auszugehen ist.“

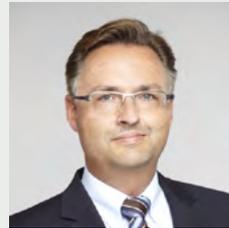
Das Finanzgericht stellt damit die Ansicht der Finanzverwaltung wieder richtig vom Kopf auf die Füße. Regelfall ist die Steuerneutralität der Auszahlung aus der Kapitalrücklage. Insoweit bleibt die handelsrechtliche Behandlung maßgeblich und die steuerrechtlich abweichende Vorschrift des § 27 KStG kann nur in seinem ausdrücklichen Anwendungsbereich zu einer Ausnahme von dieser Regel führen. Da § 27 KStG Drittlandsfälle nicht behandelt, bleibt es bei der allgemeinen Regel. Unseres Erachtens stellt das Finanzgericht weitergehend den § 27 KStG in Frage, wenn es ausführt, die Erfassung der Kapitalrückzahlung als steuerpflichtiger Kapitalertrag stelle im vorliegenden Fall eine Substanzbesteuerung mit enteignendem Charakter dar und wäre mit der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG nicht vereinbar. Denn dieses Argument greift unseres Erachtens nicht nur bei Drittlandsfällen, sondern auch bei EU-Fällen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig (Az.: VIII R 47/13) Das Urteil des Bundesfinanzhofes wird spannend werden.



**bei** Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 (0) 211 946847-51  
Fax +49 (0) 211 946847-01  
carsten.boedecker@bepartners.pro



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater  
Tel. +49 (0) 211 946847-52  
Fax +49 (0) 211 946847-01  
carsten.ernst@bepartners.pro



**Benedikt Schewe**  
Dipl.-Jurist  
Tel. +49 (0) 211 946847-68  
Fax +49 (0) 211 946847-01  
benedikt.schewe@bepartners.pro



**Silvan Hussien**  
Steuerberater  
Tel. +49 (0) 211 946847-58  
Fax +49 (0) 211 946847-01  
silvan.hussien@bepartners.pro